

Das Studium der Persönlichkeit und des Kollektivs der Verurteilten

1. Die allgemeinen Forderungen an das Studium der Persönlichkeit der Verurteilten

Das gründliche und allseitige Studium der Persönlichkeit der Verurteilten ist die integrierende Seite des gesamten Besserungs- und Umerziehungsprozesses, die unbedingte Voraussetzung für seinen Erfolg. Es muß ständig ununterbrochen vom ersten bis zum letzten Tag des Aufenthaltes der Verurteilten in der Strafvollzugsanstalt erfolgen.

Der richtig organisierte Besserungs- und Umerziehungsprozeß erfordert das Studium und die zweifache Berücksichtigung der Besonderheiten der Verurteilten, und zwar einmal hinsichtlich der Eigenschaften, die gefestigt und entwickelt werden müssen und zum anderen der Anschauungen, Charakterzüge und Gewohnheiten, die beharrlich und geschickt bekämpft werden müssen. Die Mitarbeiter der Strafvollzugseinrichtungen müssen wissen, was sich die Verurteilten vorstellen, welche guten und schlechten Eigenschaften der Persönlichkeit bei ihnen vorhanden sind, mit welchen Methoden die guten Züge gefestigt und die asozialen überwunden werden können, wie die Verurteilten auf die eine oder andere Erziehungsmaßnahme reagieren.

In einigen Etappen der Geschichte der Strafvollzugseinrichtungen wurde dem Studium der Persönlichkeit der Verurteilten großes Augenmerk gewidmet. So wurde in der Verordnung über die allgemeinen Strafvollzugseinrichtungen der RSFSR von 1922 darauf hingewiesen, daß „die Erzieher die Persönlichkeit und den Charakter der ihrer Aufsicht unterstellten Verurteilten studieren, das Verhältnis der Verurteilten zueinander, ihr Verhalten während der Arbeit und in der Freizeit beobachten und jene Veränderungen notieren müssen, die die Folge ergriffener Maßnahmen sind“.⁵⁷ Eine analoge Forderung war in der Strafvollzugsordnung der RSFSR von 1924 (Artikel 88) enthalten.

Von größtem Interesse in der Geschichte dieses Problems ist jedoch die Instruktion der Gouvernements Verwaltung der Strafvollzugseinrichtungen des NKWD der RSFSR vom 7. März 1928 „Über die

⁵⁷ Gesetzessammlung der RSFSR (1921) 23—24, S. 141 (russ.)